

**NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

zugestellt am 02. September 2006
an Rechtsanwälte Dielitz und Kollegen

5 OA 222/06
3 A 63/06 VG Osnabrück

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des —, —, —,

Klägers und Beschwerdegegners,

Prozessbevollmächtigte:

—, —, —, —, —,

g e g e n

die —, vertreten durch die —, —, —,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dielitz und Lisse-Dielitz, Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

Beschwerdeführer,

Streitgegenstand: Unfallfürsorge
- Streitwertfestsetzung -

- 2 -

hat das Niedersächsische Obergericht - 5. Senat -

am 24. August 2006

durch den Berichterstatter beschlossen:

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Beklagten wird der Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück - 3. Kammer, Einzelrichter - vom 10. Juli 2006 geändert.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 7.832,00 € festgesetzt.

Dieser Beschluss ergeht gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die von den Prozessbevollmächtigten der Beklagten zulässigerweise gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG im eigenen Namen erhobene Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 10. Juli 2006, über die nach § 68 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. § 66 Abs. 6 Satz 1, 2. Halbs. GKG der Bericht-erstatte des Senats als Einzelrichter zu entscheiden hat, ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat bei der Streitwertfestsetzung nicht hinreichend berücksichtigt, dass der Streitgegenstand nach dem vom Kläger gestellten Antrag zweierlei umfasste, nämlich nicht nur das Begehren, die Beklagte zur Zahlung eines Unfallausgleichs, sondern auch das Begehren sie zur Anerkennung des Innenmenis-kusschadens als Folge des Dienstunfalls zu verpflichten. Mit letzterem Antrag wurde eine Aner-kennung eines Dienstunfalls mit dem Körperschaden „Riss des Innenmeniskus" erstrebt. Denn die Beklagte hatte mit Bescheid vom 07. Juni 2005 den Dienstunfall lediglich mit dem Körperschaden „Prellung des rechten Kniegelenks" anerkannt. Schon hiergegen hatte der Kläger Widerspruch erhoben. Ihm ging es ersichtlich mit seinem Widerspruch und seiner Klage auch darum, die Beklagte zu einer Änderung schon dieser gemäß § 31 BeamtVG getroffenen Grundentscheidung über die Anerkennung als Dienstunfall zu veranlassen. Sein Ziel war nicht die Einbeziehung von (etwa später erst erkannten) weiteren Unfallfolgen oder die Feststellung, dass die unfallbedingte Heilbehandlung wegen des anerkannten Körperschadens noch nicht abgeschlossen war. Vielmehr sollte der Dienst-unfall von vornherein mit dem Körperschaden (im Sinne von § 31 BeamtVG) „Riss des Innenmenis-kus" (und nicht nur „Prellung") anerkannt werden.

- 3 -

Der Streitwert eines Verfahrens, in dem über einen solchen Anerkennungsbescheid gestritten wird, ist nach ständiger Streitwertpraxis gem. § 52 Abs. 2 GKG mit 5.000,00 € zu bewerten.

Der zweite Teil des Klageantrags (Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung eines Unfallausgleichs gemäß § 35 BeamtVG) ist vom Verwaltungsgericht zutreffend als sogenannte Teilstatusangelegen-heit behandelt und gern. § 52 Abs. 1 GKG mit dem zweifachen Jahresbetrag der erstrebten Grund-rente bewertet worden. Da beide Begehren selbständig nebeneinander stehen, sind die Teilstreit-werte zu addieren (§ 173 VwGO i.V.m. § 5 ZPO).

Der Ausspruch zu den Kosten ergibt sich aus § 68 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Nelle

Ausgefertigt
Lüneburg, den 01. Sep. 2006